

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 21. Oktober 2019
um 12:00 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (RVBund/KnErG-ÄndG) - BT-Drucksache 19/13446

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln*

Im Folgenden wird nur zu dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

1. Um einen wesentlich auf statistisch-methodische Änderungen zurückführenden Sprung und somit einen Bruch in einer Zeitreihe nach einer Revision der betrachteten Größe zu vermeiden, sind Maßnahmen erforderlich, die eine Kontinuität in der Zeitreihe und eine Vergleichbarkeit der Daten sichern.
2. Viele ökonomische Größen sind im Zeitablauf nicht nur wertmäßig sondern auch inhaltlich Änderungen unterworfen, derartige Änderungen müssen auch bei der statistischen Erfassung berücksichtigt werden. Ein typisches Beispiel hierfür ist der Verbraucherpreisindex, bei dem in der Regel alle fünf Jahre eine Revision erfolgt, u.a. da sich der Warenkorb ändert.
3. Ein anderes, hier relevantes Beispiel ist die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, in der regelmäßig eine Revision ansteht. Um eine Vergleichbarkeit der Daten zu sichern, werden aus der Revision resultierende Zeitreihen soweit möglich aufgrund der neuen Definition zurückgerechnet.
4. Für die gesetzliche Rentenversicherung (hier die Rentenwertanpassungen) ist diese Maßnahme je-

doch nicht hilfreich, da sie konsequent angewendet zu einer Korrektur vergangener Rentenwerte führen könnte. Daher muss ein anderer Weg gefunden werden, um einen Bruch bzw. eine Verzerrung in der Zeitreihe der Rentenwerte zu vermeiden und die Vergleichbarkeit aufeinanderfolgender Werte zu sichern. Diesem Ziel dient der vorliegende Änderungsvorschlag.

5. Im Gegensatz zu vielen anderen Gesetzesvorhaben fehlt in der Formulierungshilfe jedoch eine konkrete ausführliche Begründung. So liegt ein Vergleich der Ergebnisse der jetzt vorgesehenen Maßnahme für den Rentenwert mit denen des status quo nicht vor; insbesondere wird nicht dargestellt, ob beide Regelungen nach zwei Jahren zu demselben oder einem unterschiedlichen Ergebnis für den Rentenwert führen. Im ersten Jahr (2020) ist das sicher nicht der Fall, hier kommt es dem vorgesehenen Änderungsantrag nach bewusst zu einer schwächeren Anpassung des Rentenwerts - bei einer anderen Datenlage aus der Revision der VGR hätte es auch zu einer stärkeren Anpassung kommen können.
6. Eine weitergehende, genauere Analyse des kurzfristigen vorgelegten Änderungsvorschlags ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der Kürze der Zeit von der Übermittlung des Änderungsvorschlags bis zur Anhörung nicht möglich.

*E-Mail vom 20.10.2019